



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

OTIF



ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12.-23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2006
DCME-RP – Doc. 2
Original:
Englisch/Französisch
Juli 2006

Vorläufige Geschäftsordnung

Artikel 1 (Zusammensetzung der Konferenz)

§ 1 Die Konferenz setzt sich aus den Vertretern der von der Regierung Luxemburgs zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staaten zusammen.

§ 2 Die Vertreter können von Stellvertretern und Beratern begleitet werden.

§ 3 Internationale Organisationen können durch Beobachter vertreten werden, sofern sie von der Regierung Luxemburgs oder entweder vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) oder der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen wurden.

Artikel 2 (Vollmachten)

Die Vollmachten der Vertreter der Staaten, ihrer Stellvertreter und Berater sowie der Beobachter müssen den Generalsekretären der Konferenz wenn möglich spätestens vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung der Konferenz vorgelegt werden. Die Vollmachten der Vertreter der Staaten müssen entweder vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellt sein. Ein Staat kann sich vom Vertreter eines anderen Staates vertreten lassen; ein Staat kann jedoch nicht mehr als einen anderen Staat vertreten.

Artikel 3 (Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten)

§ 1 Zu Beginn der Konferenz wird ein Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten bestellt. Er besteht aus fünf Mitgliedern aus fünf Staaten, die vom Vorsitzenden der Konferenz ernannt werden.

§ 2 Der Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten wählt seinen eigenen Vorsitzenden, prüft die Vollmachten der Vertreter und Beobachter und erstattet der Versammlung so rasch wie möglich Bericht.

Artikel 4 (Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen)

Alle Mitglieder einer Delegation sind berechtigt, bis zur Vorlage eines Berichtes des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten und entsprechender Entscheidungen der Konferenz, an den Sitzungen teilzunehmen und sich daran zu beteiligen, jedoch im Rahmen der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grenzen. Die Konferenz ist berechtigt, ein Mitglied einer Delegation, dessen Vollmacht sie als unzureichend erachtet, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Artikel 5 (Amtsträger)

§ 1 Die Konferenz wählt ihren Vorsitzenden. Bis zu dieser Wahl walten die Generalsekretäre des UNIDROIT und der OTIF, oder in ihrer Abwesenheit, ihre Vertreter, als Ko-Vorsitzende der Konferenz.

§ 2 Die Konferenz wählt fünf Vizevorsitzende und den Vorsitzenden des in Artikel 6 erwähnten Gesamtausschusses.

§ 3 Die Konferenz wird zwei Ko-Generalsekretäre in der Person des Generalsekretärs des UNIDROIT und in der Person des Generalsekretärs der OTIF oder deren Vertreter haben.

§ 4 Jeder dieser Ko-Generalsekretäre bezeichnet einen geschäftsführenden Sekretär und einen stellvertretenden Sekretär der Konferenz; sie stellen und leiten das für die jeweilige Organisation erforderliche Personal für die Konferenz und deren Ausschüsse.

§ 5 Die Generalsekretäre, die geschäftsführenden Sekretäre, die stellvertretenden Sekretäre und jedes für diesen Zweck bezeichnete Mitglied des Konferenzpersonals kann zu jeder Zeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu den beratenen Fragen abgeben.

Artikel 6 (Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen)

§ 1 Die Konferenz bestellt einen Plenarausschuss, der allen Delegationen offen steht, sowie einen Redaktionsausschuss und sonstige für erforderlich erachtete Ausschüsse mit begrenzter Mitgliedschaft.

§ 2 Der Gesamtausschuss, der Redaktionsausschuss und die sonstigen Ausschüsse bilden die für erforderlich oder wünschenswert erachteten Arbeitsgruppen.

§ 3 Der Redaktionsausschuss, die sonstigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen ihren eigenen Vorsitzenden.

Artikel 7 (Befugnisse des vorsitzenden Amtsträgers)

Der amtierende Vorsitzende der Konferenz, des Gesamtausschusses, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe eröffnet und schließt die jeweiligen Sitzungen, führt die Beratungen, stellt die Einhaltung der Geschäftsordnung sicher, erteilt das Wort, stellt Fragen und gibt Beschlüsse bekannt. Er trifft Entscheidung betreffend die Geschäftsordnung, hat die Gesamtaufsicht über die Verfahren des betreffenden Organs sowie über die Einhaltung der Ordnung bei dessen Sitzungen.

Artikel 8 (Lenkungsausschuss)

§ 1 Es wird ein aus dem Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden der Konferenz sowie des Vorsitzenden des Plenarausschusses bestehender Lenkungsausschuss gebildet. Der/die Vorsitzende der Konferenz oder in seiner/ihrer Abwesenheit ein vom Vorsitzenden bezeichneter Vizevorsitzender übt das Amt des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses aus. Die Generalsekretäre der Konferenz und der Vorsitzende des Redaktionsausschusses können vom Vorsitzenden eingeladen werden, ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Lenkungsausschusses teilzunehmen.

§ 2 Der Lenkungsausschuss unterstützt den Vorsitzenden bei der allgemeinen Geschäftsführung der Konferenz und sorgt, vorbehaltlich der Beschlüsse der Konferenz, für die Koordination von dessen Arbeit.

Artikel 9 (Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzungen)

Die Sitzungen der Konferenz und des Gesamtausschusses sind öffentlich, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt. Die Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich, sofern das betreffende Organ nichts anderes beschließt.

Artikel 10 (Teilnahme von Beobachtern und technischen Beratern)

§ 1 Gemäß Artikel 20 § 2 können Beobachter an den Beratungen der Konferenz oder ihren Organen teilnehmen, sofern diese öffentlich sind. Bezüglich der nicht öffentlichen Sitzungen können einzelne Beobachter vom betreffenden Organ zugelassen und gehört werden.

§ 2 Gemäß Artikel 20 § 2 können technische Berater von der Konferenz oder ihren Organen zugelassen und gehört werden.

Artikel 11 (Quorum)

Die Mehrheit der an der Konferenz oder in ihren Organen vertretenen Staaten, deren Delegierte den Generalsekretären ihre Abwesenheit nicht notifiziert haben, bildet das Quorum.

Artikel 12 (Leitung der Verhandlungen)

§ 1 Der amtierende Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann einen Sprecher zur Ordnung rufen, wenn dessen Bemerkungen für das beratene Thema ohne Bedeutung sind.

§ 2 Solange nicht alle Delegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, sprechen konnten, wird im allgemeinen einer Delegation das Wort nur zur Beantwortung einer Frage ein zweites Mal erteilt.

§ 3 Der amtierende Vorsitzende kann die Liste der Sprecher schließen, die Beratung vertagen oder schließen und die jedem Sprecher zugewiesene Sprechzeit und die Häufigkeit, mit der ein Sprecher sich zu Fragen äußern kann, begrenzen, sofern das betreffende Organ nichts anderes beschließt. Wenn die jedem Sprecher zustehende Sprechzeit begrenzt ist und ein Sprecher diese Zeit überschreitet, wird dieser vom amtierenden Vorsitzenden unverzüglich zur Ordnung gerufen.

§ 4 Bei Vollsitzungen kann dem Vorsitzenden eines Ausschusses oder eines Unterausschusses das Wort vorrangig erteilt werden, wenn er dessen Schlussfolgerungen erläutert. Bei Sitzungen von Ausschüssen oder Unterausschüssen kann dem Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe ein ähnlicher Vorrang eingeräumt werden.

Artikel 13 (Ordnungsanträge)

Während der Beratungen und ungeachtet der Vorschriften des Artikels 12 kann ein Delegierter jederzeit einen Ordnungsantrag stellen, über den der amtierende Vorsitzende unverzüglich entscheidet. Jeder Delegierte kann die Entscheidung des amtierenden Vorsitzenden anfechten. Die Beratung des Ordnungsantrags unterliegt dem in Artikel 16 festgelegten Verfahren. Die Entscheidung des amtierenden Vorsitzenden gilt solange, bis sie bei einer Abstimmung überstimmt wird. Ein Delegierter, der sich zu einem Ordnungsantrag äußert, darf sich ausschließlich zu diesem Punkt und nicht zum Inhalt des Themas, das vor diesem Ordnungsantrag beraten wurde, äußern.

Artikel 14 (Grundlegende Vorschläge)

Der vom UNIDROIT und der OTIF vorbereitete Entwurf des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials bildet den grundlegenden Vorschlag zur Beratung bei dieser Konferenz.

Artikel 15 (Anträge und Änderungsanträge)

§ 1 Anträge und Änderungsanträge werden nur dann beraten, wenn sie unterstützt wurden. Anträge und Änderungsanträge können nur von Delegierten unterbreitet oder unterstützt werden. Beobachter können jedoch einen Antrag stellen oder eine Änderung beantragen, sofern dieser Antrag oder dieser Änderungsantrag von den Delegierten zweier Staaten unterstützt wurde.

§ 2 Ein Antrag kann nicht zurückgezogen werden, wenn ein Änderungsantrag zu diesem Antrag beraten wird oder angenommen wurde. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem Delegierten erneut unterbreitet werden.

Artikel 16 (Verfahrensfragen)

Gemäß Artikel 15 § 1 kann ein Delegierter jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, die Vertagung der Beratung einer Frage, den Aufschub der Beratung zu einem Thema oder die Schließung der Beratung zu einem Thema beantragen. Nachdem ein solcher Antrag vom Antragsteller gestellt und begründet wurde, kann normalerweise nur einem einzigen Sprecher das Wort erteilt werden, um sich dagegen zu äußern, und es können keine weiteren Erklärungen zu dessen

Unterstützung abgegeben werden, bevor eine Abstimmung darüber durchgeführt wurde. Zusätzliche Wortmeldungen zu einem solchen Antrag können vom amtierenden Vorsitzenden zugelassen werden. Dieser bestimmt die Reihenfolge, in der den Delegierten das Wort erteilt wird.

Artikel 17 (Reihenfolge der Verfahrensanträge)

Gemäß Artikel 13 haben die folgenden Anträge in der folgenden Reihenfolge Vorrang vor allen anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung von Sitzungen;
- c) Anträge auf Vertagung der Beratung zu einem Thema;
- d) Antrag auf Aufschiebung der Beratung zu einem Thema;
- e) Antrag auf Schließung der Beratung zu einem Thema.

Artikel 18 (Wiedererwägung von Anträgen)

Ein angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur dann erneut geprüft werden, wenn die Konferenz dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Delegierten beschließt. Das Wort zu einem Antrag auf Wiedererwägung kann nur der antragstellenden Person sowie einer weiteren, den Antrag unterstützenden Person und zwei weiteren Personen, die gegen den Antrag sind, erteilt werden. Anschliessend wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 19 (Beratungen in Arbeitsgruppen)

Die Beratungen der Arbeitsgruppen erfolgen auf informeller Grundlage. Die Artikel 12 § 3, 13, 15, 16, 17 und 18 finden keine Anwendung.

Artikel 20 (Stimmrecht)

§ 1 Jeder ordnungsgemäß an der Konferenz oder in einem ihrer Organe vertretene Staat verfügt über eine Stimme.

§ 2 Die Beobachter und technischen Berater verfügen über kein Stimmrecht.

Artikel 21 (Stimmrecht des amtierenden Vorsitzenden)

Der amtierende Vorsitzende der Konferenz oder eines ihrer Organe verfügt nicht über das Recht, im Namen seines Staates abzustimmen.

Artikel 22 (Erforderliche Mehrheit)

§ 1 Die Beschlüsse der Konferenz zu Sachfragen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Delegierten. Die Beschlüsse zu Verfahrensfragen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung vertretenen Delegierten.

§ 2 Falls sich die Frage stellt, ob es sich um eine Sachfrage oder um eine Verfahrensfrage handelt, entscheidet der amtierende Vorsitzende hierüber. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist sofort zur Abstimmung zu stellen. Die Entscheidung des amtierenden Vorsitzenden gilt so lange, bis der Widerspruch von der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Delegierten gutgeheißen wurde.

§ 3 Zu Zwecken dieser Geschäftsordnung bedeutet „bei der Abstimmung vertretene Delegierte“ die Delegierten, welche bei der Abstimmung anwesend sind und eine Ja- oder Nein-Stimme abgeben. Delegierte, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden so behandelt, als hätten sie an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Artikel 23 (Abstimmungsverfahren)

Grundsätzlich wird durch Handerheben oder Aufstehen abgestimmt. In den Sitzungen der Konferenz kann auf Verlangen von den Delegierten von zwei Staaten eine Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen. Die Stimmabgaben werden in der Niederschrift festgehalten.

Artikel 24 (Verhalten während der Abstimmung)

Sobald der amtierende Vorsitzende den Beginn der Abstimmung erklärt hat, darf sie keine Delegation unterbrechen, ausgenommen im Fall eines Ordnungsantrags über die Durchführung der Abstimmung. Mit Ausnahme der geheimen Abstimmungen kann der amtierende Vorsitzende Delegierten erlauben, ihre Stimmabgabe nach erfolgter Abstimmung zu erklären. Der amtierende Vorsitzende kann die für solche Erklärungen zugewiesene Zeit begrenzen.

Artikel 25 (Unterteilung von Anträgen und Änderungen)

§ 1 Teile eines Antrags oder eines Änderungsantrags könnten getrennt zur Abstimmung gestellt werden, wenn der amtierende Vorsitzende dies mit Zustimmung des Antragstellers beschließt oder wenn ein Delegierter eine Unterteilung des Antrags oder des Änderungsantrags verlangt und der Antragsteller keine Einwände dagegen erhebt. Wenn ein Antragsteller sich einem Antrag auf Unterteilung widersetzt, wird zuerst dem Delegierten, der den Antrag auf Unterteilung gestellt hat, das Wort erteilt, anschliessend dem Unterbreiter des ursprünglichen Antrags oder der ursprünglichen Änderung. Danach wird der Antrag auf Unterteilung des ursprünglichen Antrags oder des Änderungsantrags sofort zur Abstimmung gestellt.

§ 2 Werden alle oder die wichtigsten Teile des Antrags oder des Änderungsantrags abgelehnt, werden der Antrag oder der Änderungsantrag insgesamt als abgelehnt betrachtet.

Artikel 26 (Abstimmung über Änderungen)

Über eine Änderung eines Antrags ist abzustimmen, bevor über den Antrag abgestimmt wird. Wenn über zwei oder mehr Änderungsanträge abzustimmen ist, wird mit dem Antrag begonnen, der vom ursprünglichen Antrag am weitesten abweicht. Der amtierende Vorsitzende stellt fest, ob ein Änderungsantrag als eigentlicher Antrag oder als Alternativ- oder Ersatzantrag zu bewerten ist.

Artikel 27 (Abstimmung über Alternativ- oder Ersatzanträge)

Alternativ- oder Ersatzanträge werden in der Reihenfolge ihrer Vorlage und nach dem Rückzug des ursprünglichen Antrags zur Abstimmung gestellt. Der amtierende Vorsitzende entscheidet, ob es erforderlich ist, solche Alternativ- oder Ersatzanträge im Lichte der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag und Änderungen hierzu zur Abstimmung zu stellen. Diese Entscheidung kann durch eine Abstimmung geändert werden.

Artikel 28 (Zuständigkeit)

Vorbehaltlich Artikel 13 wird jeder Antrag betreffend die Zuständigkeit der Konferenz, ein Thema zu beraten oder einen ihr unterbreiteten Antrag oder Änderungsantrag anzunehmen, zur Abstimmung gestellt, bevor das Thema beraten und eine Abstimmung zu dem betreffenden Antrag oder Änderungsantrag durchgeführt wird.

Artikel 29 (Stimmgleichheit)

Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung bei der nächsten Sitzung durchgeführt, sofern die Konferenz, der Ausschuss, der Unterausschuss oder die Arbeitsgruppe nicht beschließt, dass eine solche Abstimmung im Verlauf der Sitzung, an der die Abstimmung mit Stimmgleichheit erfolgte, durchgeführt wird. Der Antrag gilt als abgelehnt, sofern er bei der zweiten Abstimmung nicht mehrheitlich angenommen wird.

Artikel 30 (Ablauf der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen)

Vorbehaltlich von Artikel 19 sind die Artikel 12 bis 29 sinngemäß auf die Abläufe der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anwendbar, mit der Ausnahme, dass die Beschlüsse dieser Organe von einer Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Delegationen gefasst werden, jedoch nicht im Falle der Wiedererwägung eines Antrags oder eines Änderungsantrags, für die sich die erforderliche Mehrheit aus Artikel 18 ergibt.

Artikel 31 (Koordination durch den Lenkungsausschuss)

§ 1 Der Lenkungsausschuss tritt von Zeit zu Zeit zusammen, um das Voranschreiten der Konferenz und ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und anderen Unterorgane zu prüfen und um entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Er kann auch jederzeit, wenn es der Vorsitzende als erforderlich erachtet, sowie auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammentreten.

§ 2 Fragen betreffend die Koordinierung ihrer Arbeiten können dem Lenkungsausschuss von anderen Ausschüssen, Unterausschüssen und Unterorganen unterbreitet werden. Der Lenkungsausschuss ergreift die von ihm als zweckmäßig erachteten Maßnahmen, einschließlich der Einberufung von gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen oder Unterausschüssen und der Schaffung gemeinsamer Arbeitsgruppen. Der Lenkungsausschuss ernennt oder sorgt für die Ernennung des Vorsitzenden eines solchen gemeinsamen Organs.

Artikel 32 (Sprachen)

§ 1 Die Dokumente der Konferenz werden in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst und verteilt.

(2) Die Beratungen der Konferenz und des Gesamtausschusses finden in englischer, französischer und deutscher Sprache statt. Die Reden in einer der drei Sprachen werden in die beiden anderen Sprachen übersetzt, mit Ausnahme der Fälle, in denen ohne Widerspruch auf eine Übersetzung verzichtet wird.

§ 3 Die Delegationen können sich einer anderen als den offiziellen Sprachen bedienen. In diesem Fall sorgen diese für die Übersetzung in eine der Arbeitssprachen. Die Übersetzung in die anderen Arbeitssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariates kann auf der Grundlage der Übersetzung in die erste Arbeitssprache erfolgen.

§ 4 Die von den Beobachtern unterbreiteten Dokumente und schriftlichen Erklärungen werden vom Sekretariat an die Delegationen in der Sprache verteilt, in der sie abgefasst wurden.

Artikel 33 (Niederschrift)

§ 1 Die Niederschrift der Sitzungen der Konferenz wird vom Sekretariat erstellt und vom Vorsitzenden der Konferenz genehmigt.

§ 2 Die Beratungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen werden in einer von dem betreffenden Organ beschlossenen Form festgehalten.

Artikel 34 (Änderung der Geschäftsordnung)

Diese Geschäftsordnung oder Teile davon können jederzeit durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Delegationen gefassten Beschluss geändert oder ausgesetzt werden.

Artikel 35 (Unterzeichnung der Urkunden)

§ 1 Das aus den Beratungen resultierende Schlussdokument der Konferenz wird den Delegationen zur Unterzeichnung unterbreitet.

§ 2 Von jedem Delegierten oder dessen Stellvertreter, der ein zur Unterschrift der Konferenz aufliegendes Übereinkommen oder eine andere internationale Urkunde unterzeichnet, werden entsprechende Vollmachten verlangt.

§ 3 Die Vollmachten müssen entweder vom Staatschef, vom Regierungschef oder dem Minister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellt sein.